

Pfändung beweglicher Sachen: Voraussetzungen

3. Pfändung in rechter Art und Weise

- Wegnahme bei Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten
- Ansonsten Pfandsiegel („Kuckuck“)
- Wirksamkeitsvoraussetzung der Pfändung!

4. Pfändung im rechten Umfang

- Keine Überpfändung über den Vollstreckungsbetrag (§ 803 I 2 ZPO)
- Keine nutzlose Pfändung (§ 803 II ZPO)
- Keine Unpfändbarkeit der Sache (§ 811 ZPO)
 - Dann Austauschpfändung möglich (§ 811a ZPO)
 - Beachte erweiterte Pfändungsmöglichkeit bei Eigentumsvorbehalt des Gläubigers (§ 811 ZPO)
 - Vorsicht: Gilt nicht bei Herausgabevollstreckung (§ 883 ZPO)

Literatur:

Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 258 ff.

Gaul/ Schilken/ Becker-Eberhard, Zwangsvollstreckungsrecht, § 52 Rn. 1 ff.

Thomas/Putzo, Zivilprozessrecht, §§ 803 Rn. 17; 811 Rn. 1 ff.

Pfändung beweglicher Sachen: Beispiel

Gläubiger G beauftragt den GVZ aufgrund eines wirksamen Vollstreckungstitels mit der Pfändung beim Schuldner S. Dieser ist mit F verheiratet. In der Wohnung des S findet der GVZ nur F vor. Aufgrund einer richterlichen Durchsuchungsanordnung betritt und durchsucht er die Wohnung. Er findet ein wertvoll erscheinendes Gemälde an der Wand des Wohnzimmers. F teilt ihm mit, es handele sich um ein Erbstück aus ihrer Familie, das alleine ihr, F, gehöre, und widersetzt sich der Pfändung. Trotzdem pfändet er es, indem er ein Pfandsiegel anbringt.

1. Kann F mit Aussicht auf Erfolg einen Rechtsbehelf gegen die Pfändung einlegen?
2. Ändert sich die Rechtslage, wenn F und S dauerhaft getrennt leben?

Pfändung beweglicher Sachen: Lösung

Frage 1: Rechtsbehelfe im Ausgangsfall

A. Vollstreckungserinnerung (§ 766 ZPO)

I. Zulässigkeit

1. Statthaftigkeit
 - Für Einwendungen gegen die Art und Weise der Vollstreckung (Form, Verfahren)
 - Nötig: Konkreter Vollstreckungsakt des GVZ (hier: Pfändung des Bildes)
2. Zuständigkeit
 - Vollstreckungsgericht ausschließlich (§§ 766 I 1, 802 ZPO)
3. Erinnerungsbefugnis
 - Behauptung einer Beschwerde durch den Vollstreckungsakt
 - Hier: Verletzung des eigenen Gewahrsams und Eigentums der F
4. Rechtsschutzbedürfnis
 - Vollstreckungsakt ist erfolgt und nicht beendet (+)

Pfändung beweglicher Sachen: Lösung

II. Begründetheit

1. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen
Titel, Klausel, Zustellung (+)
2. Vollstreckungshindernisse (-)
3. Verfahrensvorschriften der Sachpfändung
 - a) Mitgewahrsam der (nicht herausgabebereiten) F
 - Ehegatten haben grundsätzlich Mitgewahrsam an Sachen in gemeinsamer Wohnung
 - Ausgangsfall: § 739 ZPO i.V.m. § 1362 BGB => Fiktion des Alleingewahrsams des S
 - Abwandlung: § 1362 I 2 BGB => Alleingewahrsam der F => begründet!
 - b) Alleineigentum der F vom GVZ nicht zu prüfen => unerheblich
 - c) Unpfändbarkeit gem. § 811 ZPO (-)

Ergebnis: Erinnerung nur in Abwandlung begründet

Pfändung beweglicher Sachen: Lösung

B. Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO)

I. Zulässigkeit

1. Statthaftigkeit: Eigentum der F wäre „die Veräußerung hinderndes Recht“ => (+)
2. Zuständigkeit
 - a) Örtlich: Gericht, in dessen Bezirk die Vollstreckung stattfindet
 - b) Sachlich: Nach Streitwert, § 1 ZPO i.V.m. §§ 23, 71 GVG
 - c) So begründete Zuständigkeit ist ausschließlich (§ 802 ZPO)
3. Rechtsschutzbedürfnis
Zwangsvollstreckung in das Gemälde hat begonnen und ist noch nicht (durch Auskehr des Erlöses) beendet => (+)

Pfändung beweglicher Sachen: Lösung

II. Begründetheit

1. Die Veräußerung hinderndes Recht: Eigentum der F?
 - Volle Beweiserhebung über die Eigentumslage nötig
 - Im Ausgangsfall: Vermutung des § 1362 I 1 BGB => Alleineigentum des G wird vermutet; F muss Vermutung widerlegen
 - In der Abwandlung: § 1362 I 2 => Vermutung des § 1006 I 1 BGB => Alleineigentum der F wird vermutet; G muss Vermutung widerlegen
 - Lt. Sachverhalt steht Eigentum der F fest => Klage ist begründet
2. Pflicht der F, die Vollstreckung in das Gemälde dennoch zu dulden?
 - Z.B. bei dinglichem Pfandrecht des G am Gemälde (Vermieterpfandrecht!)
 - Aber auch bei persönlicher Mithaftung der F für die titulierte Forderung des G (z.B. nach § 1357 BGB!)

Die Verstrickung der beweglichen Sache

- Pfändung durch Gerichtsvollzieher führt zur Verstrickung der Sache (=öffentlich-rechtliche Beschlagnahme)
- Folgen der Verstrickung:
 - Behördliches Veräußerungsverbot (§§ 135, 136 BGB)
 - Strafbarkeit wegen Verstrickungsbruchs (§ 136 StGB)
- Wirksamkeit der Verstrickung
 - Setzt nur eine äußerlich wirksame Pfändung voraus
 - Nicht jeder Verfahrensverstoß macht Verstrickung nichtig; Verfahrensverstöße führen grds. nur über Erinnerung (§ 766 ZPO) zur Aufhebung der Pfändung
 - Nichtigkeit der Verstrickung nur bei grundlegenden und schwerwiegenden Gesetzesverstößen
 - Beispiele: Pfändung ohne Titel; keine deutsche Gerichtsbarkeit über Vollstreckungsschuldner; kein Pfandsiegel (wirksam) angebracht
 - Keine Nichtigkeit: Fehlende Zustellung oder Information des Schuldners; Unpfändbarkeit (§ 811 ZPO); Überpfändung/nutzlose Pfändung

Verstrickung: Beispiel

Der Gerichtsvollzieher pfändet bei S im Auftrag des G eine wertvolle antike Kommode durch Anbringen des Siegels. Gleichwohl verkauft und übereignet S die Kommode an D. Bevor D das Pfandsiegel entdecken kann, entfernt S es unauffällig.

Als G davon erfährt, ist er empört und verlangt die Kommode von D heraus, um sie zu verwerten.

Kann G von D Herausgabe der Kommode verlangen?

Verstrickung: Lösung I

I. Anspruch aus § 985 BGB

1. Besitz des D (+)
2. Eigentum des G?
(-), G hatte allenfalls ein Pfändungspfandrecht, kein Eigentum

II. Anspruch aus §§ 1227, 985 BGB

1. Besitz des D (+)
2. Anwendbarkeit der §§ 1227, 985 BGB (+)
(Anspruchsziel: Herausgabe an GVZ)
3. Wirksames Pfändungspfandrecht?
 - a) Ursprünglich durch Pfändung wirksam entstanden, §§ 808 I, 804 ZPO

Verstrickung: Lösung I

b) Erlöschen durch gutgläubigen lastenfreien Erwerb des D, § 936 I 1 BGB?

(1) Wirksamer Erwerb des D von S nach § 929 S. 1 BGB?

- Einigung, Übergabe (+)
- Verfügungsbefugnis eigentlich (+), da S Eigentümer war
- Aber §§ 135, 136 BGB => Kommode war zugunsten des G verstrickt, daher Erwerb gegenüber G unwirksam
- „Für die Augen des G“ war S Nichtberechtigter => (-)

(2) Wirksamer Erwerb des D von S nach §§ 135 II, 136, 929, 932 BGB

- Einigung, Übergabe (+)
- Guter Glaube des D bzgl. fehlender Verstrickung (+)
- Damit wirksamer Eigentumserwerb des D

(3) Folge damit nach § 936 I 1 BGB auch: Pfandrecht erloschen

Ergebnis: Kein Anspruch aus §§ 1227, 985 BGB

Das Pfändungspfandrecht (§ 804 ZPO)

- Zivilrechtliches dingliches Verwertungsrecht an der gepfändeten Sache
 - Rechtfertigungsgrund für die zwangsweise Verwertung der Sache und für die Auskehr des Erlöses an den Gläubiger
 - Im Grundsatz „echtes“ Pfandrecht nach §§ 1204 ff. BGB (so jdf. die herrschende gemischt privat-öffentlich-rechtliche Auffassung)
- Hauptprobleme:
 - Kann das Pfändungspfandrecht an Sachen entstehen, die dem Schuldner nicht gehören?
 - Kann das Pfändungspfandrecht entstehen, wenn nicht alle (wesentlichen) Verfahrensvorschriften bei der Pfändung eingehalten wurden?

Pfändungspfandrecht: Rechtsnatur

- Öffentlich-rechtliche Theorie:
 - Pfandrecht entsteht allein durch wirksame Pfändung (Verstrickung)
 - Unabhängig von Forderung des Gläubigers und Eigentum des Schuldners
 - Pfändungspfandrecht ist aber kein Recht, den Erlös zu behalten (=> dafür ist materielle Forderung des Gläubigers gegen Schuldner nötig)
- Gemischt privat-öffentlich-rechtliche Theorie (h.M.):
 - Pfändungspfandrecht ist Pfandrecht nach (oder analog) §§ 1204 ff. BGB, soweit die ZPO nichts anderes regelt
 - Pfandrecht entsteht durch wirksame Pfändung (Verstrickung) und Einhaltung der wesentlichen Verfahrensvorschriften
 - Zudem: Titulierte Forderung muss bestehen, und Schuldner muss Eigentümer sein
 - Pfändungspfandrecht ist Grundlage für das Behalten des Erlöses (Rechtsgrund i.S.v. § 812 BGB)
- [Privatrechtliche Theorie: §§ 1204 ff. BGB analog (Verpfändung wird durch Pfändung ersetzt) – heute nicht mehr vertreten]

Pfändungspfandrecht: Beispiel

Aufgrund eines titulierten Zahlungsanspruches des G1 i.H.v. € 1.000 pfändet der GVZ bei S dessen High-End-Gaming-PC. Als der GVZ am 1.9.2013 kam, um den Titel zuzustellen und den PC zu pfänden, war S allerdings verreist; die Tür öffnete die Nachbarin N, die während des Urlaubs des S die Post entgegennehmen sollte. Diese nahm auch die Zustellung des Titels entgegen.

Am 10.9.2013 – S war inzwischen aus dem Urlaub zurückgekehrt – stellte der GVZ auch einen Vollstreckungstitel des G2 über € 2.000 zu und protokollierte eine Anschlusspfändung zugunsten des G2 (§ 826 I ZPO).

Erst am 1.10.2013 wird der Titel des G1 dem S persönlich zugestellt.

Bei der anschließenden Zwangsversteigerung erbrachte der PC einen Erlös (nach Abzug der Kosten) von € 2.000. Wem steht wie viel davon zu?